

(4) Der Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschläge zu einer einheitlichen Vorschlagsliste zusammen und reicht den gesamten Wahlvorschlag bis zum 25. Januar 1958 beim zuständigen Wahlausschuß ein.

§ 11

(1) Als Schöffen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die sowohl in ihrem beruflichen als auch außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen der Werktätigen genießen.

(2) Schöffen aus vorhergehenden Wahlperioden, die sich bewährt haben, sollen erneut vorgeschlagen werden.

§ 12

(1) Nicht wählbar sind Bürger,

- a) die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- c) die zur Ausübung des Schöffenamtes unfähig sind (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Ferner dürfen nicht gewählt werden: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte (§ 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Mitarbeiter der Gerichte, der Staatlichen Notariate, der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung sind nicht vorzuschlagen. Das gleiche gilt für Bürger, die die Berufung zum Schöffenamte ablehnen können (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sofern sie nicht im Einzelfall auf die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes verzichten.

§ 13

(1) In dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufzuführen und ihr gegenwärtiger Beruf sowie ihre Wohnanschrift anzugeben.

(2) Mit dem Wahl **Vorschlag sind einzureichen:**

- a) eine kurze schriftliche Begründung für* jeden Kandidaten;
- b) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes) hat bzw. ein solches Ablehnungsrecht nicht geltend machen will;
- c) eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt, daß der Kandidat wählbar ist.

§ 14

(1) Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen des Schöffenamtes entsprechen.

(2) Scheidet auf Grund der Überprüfung ein Kandidat aus, so hat der zuständige Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einen neuen Kandidaten zu benennen, der nach Möglichkeit der gleichen Partei oder Massenorganisation angehören soll wie der ausgeschiedene Kandidat.

§ 15

(1) Nach Durchführung der Wahl setzt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Bürger, die zu Schöffen gewählt wurden, von ihrer Wahl in Kenntnis. Gleichzeitig übermittelt er die Liste der gewählten Schöffen dem Direktor des Gerichts, für das sie gewählt worden sind.

(2) Die Listen der Verkehrsschöffen und Jugendschöffen sind dem Direktor des Gerichts zu übersenden, bei dem die Kammer für Verkehrssachen bzw. das gemeinschaftliche Jugendgericht ihren Sitz haben.

§ 16

Die Verpflichtung der Schöffen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist bis zum 20. Mai 1958 vorzunehmen.

§ 17

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise und Bezirke entscheidet der zentrale Wahlausschuß.

II.

Die Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte

§ 18

(1) Der Wahlausschuß des Kreises stellt bis zum 8. Februar 1958 die Kandidatenliste auf. Die Kandidatenliste ist in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1958 beim Rat des Kreises oder Stadtbezirkes und beim Kreisgericht oder Stadtbezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Außerdem sind in allen Gemeinden und in den Betrieben, in denen Schöffen Wahlversammlungen stattfinden, die Namen der Kandidaten durch Aushang bekanntzugeben, die in diesen Versammlungen vorgestellt werden.

(2) Der Aushang der Kandidatenliste zur öffentlichen Einsichtnahme ist durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 19

(1) Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Wahlausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Über eine mündliche Mitteilung ist von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll anzufertigen.